



## **Satzung der „Freunde und Förderer des Ulmer Theaters“ e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Ulmer Theaters“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Theater Ulm. Er ist Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel für die ideelle und finanzielle Förderung des Theaters der Stadt Ulm verwendet. Dazu beschafft er diese Mittel, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Wahrnehmung der Förderaufgaben bringt der Verein dadurch zum Ausdruck, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den Betrieb, die Unterhaltung und insbesondere die künstlerische Arbeit des Hauses fördert. Zudem pflegt er die traditionelle Verbundenheit der Bevölkerung aus Ulm und Umgebung mit dem Theater der Stadt Ulm.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, wie Gesellschaften oder Firmen – unabhängig von ihrer Rechtsform – sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein wird beantragt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme entscheidet die Vorstandschaft. Eine Ablehnung durch die Vorstandschaft bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
- (3) Arten der Mitgliedschaft:  
Soweit juristische Personen oder Personengruppen Mitglied des Vereins sind, haben sie unabhängig von ihrer Größe nur eine Stimme.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Näheres regelt die jeweils aktuelle Mitglieds- und Beitragsordnung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird im ersten Quartal des Kalenderjahres erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie die Art und Weise der Beitragszahlung regelt die jeweils aktuelle Mitglieds- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses zu hören. Dieser Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand,  
b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem /der Vorsitzenden, mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in und dem/der Schriftführer/-in. Zuzüglich je begonnener 250 Mitglieder soll dem Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied als Beisitzer angehören. Maßgeblich für die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist jeweils der Mitgliederbestand im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Über die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der/die Vorsitzende, die Stellvertreter und der/die Schatzmeister/-in. Jede/-r von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird die Zuständigkeit durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt der jeweilige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Soweit während dieser Periode ein Vorstandsmitglied ausscheidet und ein neues sein Amt einnimmt, dauert dessen Amtszeit bis zum Ende des Ausscheidens der entsprechenden Person. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder (siehe Absatz 1) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Telefax mit Unterschrift gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem ausdrücklich bei der Stimmabgabe widerspricht.
- (5) Zuständigkeit:  
Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplans und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist zuständig für:
- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art.
- Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann sich zu Beratungen unabhängige Dritte und Gäste hinzu berufen und ist berechtigt Ausschüsse zu berufen.
- (7) Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche Person sein, die dem Verein unmittelbar vor der Wahl und während der Amtsdauer angehört

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer/-innen für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer/-innen sind kein Organ des Vereins. Im Krankheitsfalle bestimmt der Vorstand selbst zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer/-innen, die jedoch nicht dem Vorstand angehören bzw. mit diesem verwandt sein dürfen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, innerhalb des ersten Halbjahres vom vertretungsberechtigten Vorstand einzuberufen.  
Die Einladung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu übersenden.  
Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme zu. Dies gilt auch für Mitglieder, die nicht natürliche/juristische Personen sind.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Feststellung der Jahresrechnung; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 10 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen**

- (1) Die Arbeit des Vereins wird insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen (Spenden) finanziert.
- (2) Die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung ist zuvor von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Der diesbezügliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Kassenprüfung hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Bericht ist dem Vorstand zuvor vorzulegen. Ein Prüfer trägt den Bericht der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Vergütungen für die Vereinstätigkeit  
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## **§ 11 Auflösung des Vereins /Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach vorheriger Begleichung etwaiger Vereinsschulden, uneingeschränkt an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für den in §2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.

## **§ 12 Datenschutzklausel**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- f. Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - g. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - h. Sperrung seiner Daten;
  - i. Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Ulm, 20. Juni 2022

